

Aktuell: Durchführung von Gerichtsverhandlungen an den Aargauer Gerichten

(26.06.2021)

Gerichtsverhandlungen werden wie folgt durchgeführt:

- **Medienschaffende** werden nach **Voranmeldung** grundsätzlich zugelassen. **Zuschauerinnen und Zuschauer können je nach Platzverhältnissen** zugelassen werden.

Die Teilnehmerzahl kann im Einzelfall begrenzt werden. Ebenso ist es im Einzelfall möglich, dass ein vollständiger Ausschluss der Öffentlichkeit angeordnet wird.

Die geltenden Abstandsvorschriften sind einzuhalten.
- Im **Eingangsbereich der Gerichte** sowie während den **Gerichtsverhandlungen** bzw. in den **Gerichtssälen** gilt eine **generelle Maskenpflicht**. Ausgenommen davon sind Mitglieder der Gerichtsbesetzung und Verfahrensbeteiligte, wenn sie sich mündlich in Verhandlungen äussern, jemanden befragen oder selbst befragt werden. Die geltenden Abstandsvorschriften sind einzuhalten.
- **Personen**, die aufgrund einer Vorerkrankung (Diabetes, immunschwächende Therapien usw.), Schwangerschaft oder ihres Alters (Personen ab 65 Jahren) **besonders gefährdet** sind, dürfen grundsätzlich **teilnehmen**.
- **Nicht teilnehmen dürfen** Personen, die positiv auf Corona getestet wurden und noch krank sind, die sich krank fühlen oder an Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Fieber, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns usw. leiden. Dasselbe gilt für Personen, die in den letzten zehn Tagen engen Kontakt zu positiv auf Corona getesteten und noch kranken Personen oder zu Personen mit den erwähnten Symptomen hatten. Es kann die Vorlage eines Arztzeugnisses verlangt werden.
- Die geltenden **Vorschriften betreffend Hygiene, Abstand usw.** zur Minimierung der Ansteckungsgefahr (vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>) müssen **eingehalten** werden.
- Es ist im Einzelfall möglich, dass auf technische Hilfsmittel (z.B. Videoaufzeichnung) zurückgegriffen wird oder die Verhandlung in externen Räumlichkeiten stattfindet.
- Der Entscheid über die Durchführung und die Modalitäten einer Verhandlung obliegt der **Verfahrensleitung**.
- Medienschaffende können sich bei Fragen zu einzelnen Gerichtsverhandlungen an die betreffenden **Medienstellen** der Aargauer Gerichte wenden.

Diese Regelungen gelten bis zu ihrer Aufhebung/Abänderung durch die Justizleitung.